

## Direktverbrauch von Solarstrom

Mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat der Gesetzgeber eine neue interessante Option für Solarstromerzeuger geschaffen. So ist mit dem EEG 2009 eine Vergütung für selbst genutzten Solarstrom (vgl. § 33 Abs. 2 EEG 2009) für Neuanlagen eingeführt worden. Diese Vergütung wird für jede Kilowattstunde Solarstrom gezahlt, die vom Anlagenbetreiber selbst oder von Dritten in unmittelbarer räumlicher Nähe der Anlage verbraucht wird. Die Vergütung beträgt 25,01 Ct/kWh im Jahr 2009 und unterliegt entsprechend der normalen Einspeisevergütung auch der jährlichen Degression für Neuanlagen. PV-Anlagen, die vor dem 1.1.2009 ans Netz gegangen sind, können diese Option nicht wählen. Wichtig ist, dass es sich hierbei um eine optionale Möglichkeit des Anlagenbetreibers handelt und dieser auch weiterhin Strom einspeisen kann.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Schaffung der Direktverbrauchsvergütung das Ziel, einen Anreiz zur dezentralen Nutzung von PV-Strom zu setzen, um somit Stromnetze zu entlasten und die Kosten der EEG-Umlage insgesamt zu reduzieren.

### Wer kann die Direktverbrauchsvergütung in Anspruch nehmen?

Die Direktverbrauchsvergütung können grundsätzlich alle Anlagenbetreiber nutzen, deren Anlagen ab dem 01.01.2009 ans Netz angeschlossen wurden. Die Nutzung dieser Regelung ist jedoch ausdrücklich freiwillig und nicht verpflichtend. Grundsätzlich ist die Direktverbrauchsvergütung auf Anlagen bis 30 kWp Anschlussleistung begrenzt, sodass potentielle Einsatzgebiete und Geschäftsmodelle im größeren Anlagenbereichen zunächst ausgeschlossen bleiben. Für den Verbrauch durch Dritte erscheint derzeit das Einsatzgebiet der Mehrfamilienhäuser am naheliegendsten. Eine vom Vermieter betriebene PV-Anlage könnte zur (anteiligen) Versorgung der Mieter genutzt und als Marketing-Instrument eingesetzt werden.

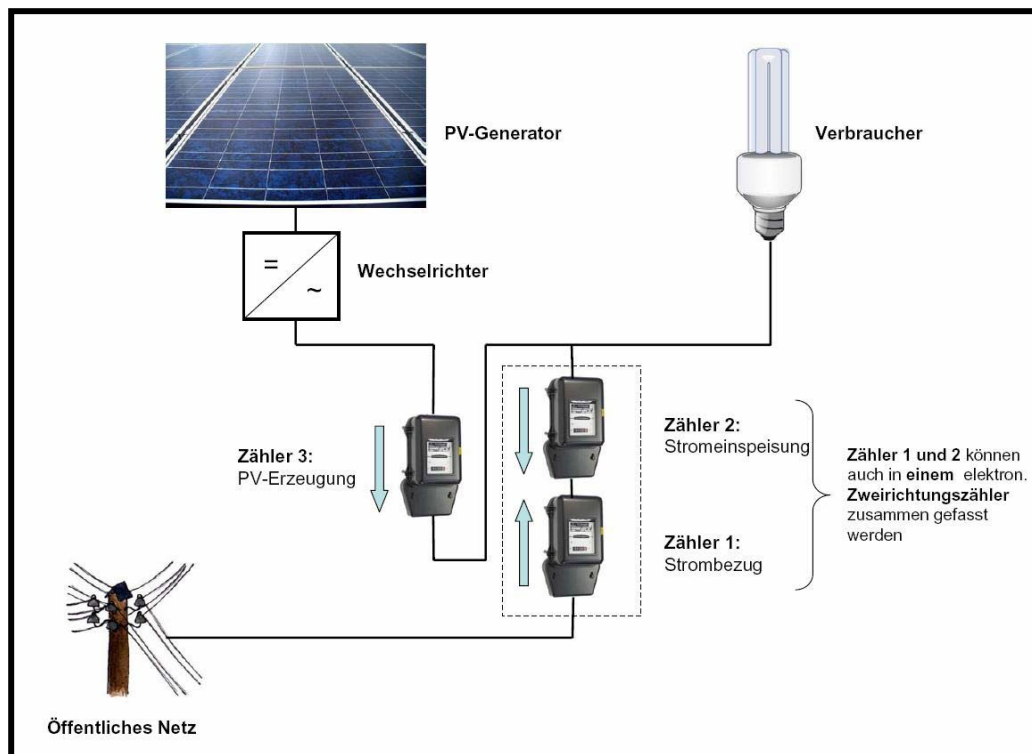
Neben der Versorgung von Mehrfamilienhäusern, kann auch über Häuser- und Grundstücksgrenzen hinweg in räumlicher Nähe versorgt werden. Allerdings muss dafür entweder ein eigenes Versorgungskabel verlegt werden, oder aber es fallen bei der Nutzung des öffentlichen Netzes bis zum „Dritten“ Durchleitungsgebühren an. Beide Varianten sind jedoch mit einem finanziellen Mehraufwand verbunden, der die Rentabilität des Modells für Anlagen bis 30 kWp in den meisten Fällen stark einschränken wird. Bestenfalls in einigen Jahren, wenn der Strompreis weiter angestiegen ist, kann sich dies auch bei kleineren Anlagen rechnen.

Mit der Nutzung der Direktverbrauchsvergütung kann zu einem beliebigen Zeitpunkt auch nach der Inbetriebnahme der Anlage begonnen werden. Da die Höhe der Vergütung für beide Vergütungssätze (Einspeisung und Direktverbrauch) mit dem Datum der Inbetriebnahme festgelegt wird, entsteht bei einer späteren Umstellung auf den Direktverbrauch kein wirtschaftlicher Nachteil.

## Wie erfolgen die Erfassung des selbst genutzten Stroms und der Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber?

Die Strommenge, die selbst genutzt wird, muss dem Netzbetreiber gegenüber nachgewiesen werden. Als Nachweis kann nur eine messtechnische Erfassung des ins Hausnetz eingespeisten und verbrauchten Solarstroms in Frage kommen. Eine kaufmännisch-bilanzielle Betrachtung, die die PV-Stromerzeugung mit dem Haushaltsstromverbrauch saldiert reicht nicht aus, da Netzbetreiber und Stromversorger zumindest rechtlich getrennte Unternehmen darstellen. Außerdem will der Gesetzgeber mit der Vergütung von selbst genutztem Solarstrom einen Anreiz bieten, Strom dezentral zu verbrauchen, was im Kern eine direkte Nutzung des Stroms ohne den Umweg des Stromnetzes bedeutet. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass nicht selbst genutzter überschüssiger Solarstrom wie bisher ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden kann. Dieser wird dann entsprechend mit 43,01 Ct/kWh für Neuanlagen in Jahr 2009 vergütet.

Wie die messtechnische Umsetzung dieser Regelung erfolgt, wird indes vom Gesetzgeber nicht vorgeschrieben. Allerdings ergibt sich die Notwendigkeit, einen zusätzlichen Zähler einzubauen, um die im Haushalt verbrauchte Menge an Solarstrom zu erfassen. Eine mögliche prinzipielle Verschaltung zeigt die folgende Abbildung.



Zähler 1 stellt den bisherigen Strombezugszähler dar. Zähler 2 ist der Einspeisezähler mit Rücklaufsperrung. Diese beiden Zähler könnten aus Platzgründen auch in einem Gehäuse als elektronischer Zweirichtungszähler ausgeführt werden. Zähler 3 erfasst die gesamte PV-Erzeugung. Zur Abrechnung mit dem Netzbetreiber muss in diesem Fall der Zählerstand von Zähler 2 gemeldet werden, der mit dem Einspeistarif von 43,01 Ct/kWh vergütet wird. Aus der Differenz von Zähler 3 und 2 ergibt sich nachfolgend dann die Höhe des im Haushalt verbrauchten Solarstroms. Dieser Differenzbetrag wird vom Netzbetreiber mit der Direktverbrauchsvergütung in Höhe von 25,01 Ct/kWh vergütet.

Nach einer Ergänzung der Technischen Anschlussbedingungen im Niederspannungsnetz (TAB 2007) wird vorgeschlagen, den bisherigen Strombezugszähler gegen einen Zweirichtungszähler auszutauschen. Dies würde - wie oben beschrieben - den Bedarf eines zusätzlichen Zählerplatzes vermeiden. Weiterhin wird in der Ergänzung zur TAB 2007 zugelassen, dass PV-Anlagen, „die sich nicht [...] auf dem Gebäude mit dem zentralen Zählerplatz befinden“, einen dezentralen Zählerplatz (z.B. mit Hutschienenzähler) erhalten können. Leider gilt nach den TAB 2007 dieses Prinzip nicht generell, da ansonsten der Zähler 3 kostengünstig auch an einem geeigneten Unterverteiler angeschlossen werden könnte. Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass die TAB 2007 reinen Empfehlungscharakter für die Netzbetreiber haben und diese in der Praxis teilweise davon auch zugunsten von Anlagenbetreibern abweichen.

### **Wie wird der Direktverbrauch umsatzsteuerrechtlich behandelt?**

Nach einem Schreiben des BMF an die obersten Finanzbehörden (s.u.) gibt es nun endlich Klarheit bei der umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des direkt verbrauchten Solarstroms. Demnach kann ein Anlagenbetreiber unabhängig davon, wo der Strom tatsächlich verbraucht wird und ob er für den Strom die volle Einspeisevergütung (43,01 Ct/kWh) oder die Direktverbrauchsvergütung (25,01 Ct/kWh) erhält, die Photovoltaikanlage vollständig seinem Unternehmen zuordnen. Voraussetzung ist, dass die Anlage - unmittelbar oder mittelbar - mit dem allgemeinen Stromnetz verbunden ist (Ausschluss von Inselanlagen). Aus der Errichtung und dem Betrieb der Anlage steht dem Anlagenbetreiber daher gemäß Umsatzsteuergesetz der vollständige Vorsteuerabzug zu (die Wahl der Kleinunternehmerregelung bleibt davon unberührt auch weiterhin möglich). Umsatzsteuerrechtlich wird der gesamte vom Anlagenbetreiber erzeugte Strom an den Netzbetreiber „geliefert“, unabhängig davon ob er eingespeist oder selbst verbraucht wurde. Soweit der Anlagenbetreiber den Strom selbst verbraucht und die Direktverbrauchsvergütung in Anspruch nimmt, wird dieser für netto 43,01 Ct/kWh (Direktverbrauchsvergütung 25,01 Ct/kWh +

Bemessungsgrundlage 18 Ct/kWh) an den Netzbetreiber geliefert, weiterhin liegt umsatzsteuerrechtlich eine (Rück-)Lieferung des Netzbetreibers an ihn vor. Der Wert des (rück-)gelieferten Stroms wird mit der Differenz aus Einspeisevergütung (43,01 Ct/kWh) und Direktverbrauchsvergütung (25,01 Ct/kWh) bemessen, beträgt also netto 18 Ct/kWh. Der Anlagenbetreiber kann die auf die Rücklieferung entfallende Umsatzsteuer (19 Prozent von 18 Ct) als Vorsteuer abziehen, wenn dieser Strom für gewerbliche - den Vorsteuerabzug nicht ausschließende - Zwecke verwendet wird. Die private Nutzung des selbst verbrauchten Stroms ist hingegen nicht vorsteuerabzugsfähig. Sie dürfte beim Direktverbrauch die Regel sein, wenn der Strom im eigenen Haushalt verbraucht wird. In diesem Fall muss der Anlagenbetreiber die Umsatzsteuer bezahlen, so wie er auch sonst für privat verbrauchten und vom Stromversorger gelieferten Strom Umsatzsteuer zahlt.

Für die Abrechnung ergeben sich in der Praxis mehrere Möglichkeiten. Folgendes Beispiel zeigt eine Möglichkeit, die nach Ansicht des BMF eine umsatzsteuerrechtlich optimale Lösung darstellt. Dabei sollen folgende Rahmenbedingungen gelten.

**PV-Anlage:** Stromerzeugung 4000 kWh p.a.; Netz-Einspeisung 3000 kWh p.a., Direktverbrauch 1000 kWh p.a.

<b>Muster-Jahresrechnung des Anlagenbetreibers</b>				
<b>1. Stromeinspeisung nach § 33 I EEG 2009</b>				
Menge		Vergütung		Netto-Betrag
3000 kWh	*	0,4301 €/kWh	=	1290,30 €
<b>x2. Direktverbrauch nach § 33 II EEG 2009</b>				
Menge		Vergütung		Netto-Betrag
1000 kWh	*	0,4301 €/kWh <sup>1</sup>	=	430,10 €
		<b>Netto-Summe</b>		<b>1720,40 €</b>
<b>Umsatzsteuer auf Lieferungen nach 1 und 2</b>				
1720,40 €	*	19% USt.	=	326,88 €
		<b>Brutto-Summe</b>		<b>2047,28 €</b>

<sup>1</sup> 43,01 Ct/kWh = 25,01 Ct/kWh Direktverbrauchsvergütung + 18 Ct/kWh Bemessungsgrundlage lt. BMF-Schreiben

<b>Muster-Jahresrechnung des Netzbetreibers für rückgelieferten Strom</b>				
<b>Rücklieferung</b>				
Menge		Vergütung		Netto-Betrag
1000 kWh	*	0,18 €/kWh <sup>2</sup>	=	180,00 €
		<b>Netto-Summe</b>		<b>180,00 €</b>
<b>Umsatzsteuer auf die Rücklieferung</b>				
180,00 €	*	19% USt.	=	34,20 €
		<b>Brutto-Summe</b>		<b>214,20 €</b>

Alternativ zur dargestellten Rechnungsstellung könnte der Anlagenbetreiber in seiner Jahresrechnung dem Netzbetreiber auch eine Gutschrift über die Höhe der Rücklieferung mit Umsatzsteuer ausstellen. Fraglich ist jedoch, ob Netzbetreiber dieses Verfahren akzeptieren werden.

### Wann ist der Direktverbrauch wirtschaftlich interessant?

Da der selbst genutzte Solarstrom den Bezug von Haushaltsstrom (derzeit im Durchschnitt ca. 21,69 Ct/kWh<sup>3</sup> brutto) in gleicher Menge ersetzt, erwirtschaftet die PV-Anlage neben der Direktverbrauchsvergütung auch eine Ersparnis in der Höhe der vermiedenen Strombezugskosten.

Liegen die Strombezugskosten beim jeweiligen Stromanbieter über 21,42 Ct/kWh (Bemessungsgrundlage 18 Ct/kWh plus USt.), so ist die Summe aus Direktverbrauchsvergütung und Einsparung höher als die reine Einspeisevergütung. In diesem Fall ergibt sich für den Anlagenbetreiber ein zusätzlicher wirtschaftlicher Nutzen.

Mit steigenden Preisen für konventionellen Haushaltsstrom wird sich dieser Vorteil in den nächsten Jahren weiter erhöhen.

<sup>2</sup> 18 Ct/kWh Bemessungsgrundlage lt.. BMF-Schreiben

<sup>3</sup> Die 20 ct/kWh für den Durchschnittsstrompreis sind die Berechnungsgrundlage während des Gesetzgebungsprozesses gewesen. Faktisch lag der Strompreis für einen Durchschnittshaushalt mit einem Verbrauch von 4000 kWh bereits bei 21,69 ct/kWh im Jahr 2008 (Quelle: verivox.de). Damit ist der finanzielle Anreiz bereits jetzt höher als zuvor angenommen.

Weiterführende Informationen:

**BMF-Schreiben vom 1.4.2009 zur umsatzsteuerrechtl. Behandlung des Direktverbrauchs:**

[http://www.bundesfinanzministerium.de/nn\\_92/DE/BMF\\_\\_Startseite/Aktuelles/BMF\\_\\_Schreiben/Veroeffentlichungen\\_\\_zu\\_\\_Steuerarten/umsatzsteuer/035\\_\\_a,templateId=raw,property=publicationFile.pdf](http://www.bundesfinanzministerium.de/nn_92/DE/BMF__Startseite/Aktuelles/BMF__Schreiben/Veroeffentlichungen__zu__Steuerarten/umsatzsteuer/035__a,templateId=raw,property=publicationFile.pdf)

**Ergänzung zur TAB 2007 (4/2009):**

[http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE\\_7B6ERD\\_NetzCodes\\_und\\_Richtlinien](http://www.bdew.de/bdew.nsf/id/DE_7B6ERD_NetzCodes_und_Richtlinien)

**Solarfoerderung.de - der interaktive Förderberater:**

<http://www.solarfoerderung.de>

Für die Richtigkeit der Angaben übernimmt der BSW-Solar keine Gewähr!